



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

28. November 2012

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012 - Endgültiges Wahlergebnis vom 18.11.2012 sowie Bekanntgabe der Bewerber zur Stichwahl am 09.12.2012	142
Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsordnung)	142
Dritte Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger vom 11.01.2010	143
Dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 16.12.2009	143
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen im Windpark Walsleben - Goldbeck“	144
Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen	144
2. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA	145
3. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal	145
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -)	146
4. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Niederschlagswassergebührensatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark)	149
Bekanntmachung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	151
5. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Öffentliche Bekanntmachung - Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters	152
6. Einheitsgemeinde Stadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal	152
7. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal	152
Bekanntmachung	153
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2012	153

Landkreis Stendal
Land Sachsen-Anhalt

Stendal, den 22.11.2012

Öffentliche Bekanntmachung zur Landratswahl 2012

Endgültiges Wahlergebnis vom 18.11.2012
sowie Bekanntgabe der Bewerber zur Stichwahl am 09.12.2012

Auf der Grundlage von § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das endgültige Wahlergebnis der Landratswahl am 18.11.2012 bekannt.

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet, dem Landkreis Stendal, ermittelt und folgende Feststellung getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	101.539
Zahl der Wählerinnen und Wähler	25.821
Zahl der gültigen Stimmen	25.329
Zahl der ungültigen Stimmen	492

Ergebnis der unmittelbaren Wahl des Landrates

Die abgegebenen Stimmen für die einzelnen Bewerber verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.:	Familienname und Rufname	Stimmen
1	Blasche, Mario (DIE LINKE)	5.101
2	Lepinsky, Bernd	776
3	Schernikau, René (PIRATEN)	1.526
4	Schirmer, Lars (SPD)	6.030
5	Schulz, Konrad Ernst, August	1.607
6	Wulfänger, Carsten (CDU)	10.289

Da keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist gemäß § 47 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) eine Stichwahl erforderlich.

Die **Stichwahl** findet am **Sonntag, dem 09.12.2012**, zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen **Herrn Carsten Wulfänger (CDU)** und **Herrn Lars Schirmer (SPD)** statt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlge-

bietes bei der Kreiswahlleiterin, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Annemarie Theil
Kreiswahlleiterin



Landkreis Stendal

Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsordnung)

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009) und § 68 Abs. 3 Wasser-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), erlässt der Landkreis Stendal als untere Wasserbehörde für das Gebiet des Landkreises Stendal folgende Verordnung:

§ 1

Diese Unterhaltungsordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises Stendal gelegenen Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des § 5 WG LSA, sowie für die Gewässer Uchte, Biese, Tanger und Trübengraben, entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO).

Die Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses sowie die Pflege und Entwicklung eines Gewässers.

Die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern zweiter Ordnung sind von den Unterhaltungspflichtigen in Form eines Unterhaltungsplanes der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die untere Wasserbehörde prüft, unter Einbeziehung der unteren Naturschutz- und Abfallbehörde, ob die vorgesehenen Maßnahmen der bestimmten Art und dem Umfang der Unterhaltung entsprechen. Der Unterhaltungsplan wird für den Zeitraum von 5 Jahren genehmigt, jährliche Änderungen sind anzuzeigen.

§ 2

(1) Während der Zeit der Gewässerunterhaltung muss ab Böschungsoberkante ein 4 m breiter Streifen für die Unterhaltungstechnik befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens 4 m Breite (z.B. beweglichem Gatter) zu versehen, die 1 m von der Böschungsoberkante beginnen. Verschlussene Gatter müssen während der Gewässerunterhaltung zur Durchfahrt vom Eigentümer oder Nutzer geöffnet werden.

(2) Anlieger, bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch Hinterlieger, können verpflichtet werden, Einbauten, Bäume oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.

(3) Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, bei Gewässern erster Ordnung innerhalb eines 10 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur standortgerechte Ufergehölze. Der unteren Wasserbehörde sind die Anpflanzungen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(4) Ackergrundstücke sind in einem ausreichenden und angemessenen Abstand von der Böschungsoberkante zu bewirtschaften, so dass die Böschungen nicht beschädigt werden und kein Bodenmaterial ins Gewässer gelangen kann.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Beim Ausbringen von Düngemitteln ist ein Nährstoffeintrag durch Einhaltung der Abstandsregelungen entsprechend § 3 Abs. 6 DüV zu vermeiden.

(6) An Gewässern hat das Beweiden von Grundstücken so zu erfolgen, dass die Ufer nicht beschädigt und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden. Dazu sind Weideflächen einzufrieden. Einfriedungen (Einzäunungen und sonstige Eingrenzungen) müssen entlang der Gewässer einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

(7) Das Anlegen offener Tränkstellen im und am Gewässer sowie das Anlegen von Triften und Durchfahrten bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WG LSA.

(8) Alte Einzäunungen jeglicher Art und zugehöriges Drahtmaterial, die sich noch an Grabenrändern befinden, aber nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen.

(9) Einmündungen von Rohrleitungen und Drainageausläufen sind böschungsgleich und so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Gewässerunterhaltung auch bei Einsatz von Unterhaltungstechnik nicht beeinträchtigt wird. Zum Schutz der Einleitungsbauwerke, Drainageausläufe sowie der ein Gewässer kreuzenden Leitungen sind diese durch einen auf der Böschungsoberkante zu setzenden Pfahl von mindestens 1,20 m Höhe zu kennzeichnen. Für die Errichtung und Unterhaltung der Kennzeichnung ist der Eigentümer der Leitungsanlage zuständig.

(10) Das Ableiten von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Flächen in die offene Vorflut hat so zu erfolgen, dass Sedimenteinträge und Erosionsschäden im und am Gewässer vermieden werden. Naturschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig nach § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 Absätze 1 bis 10 dieser Unterhaltungsordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Unterhaltungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01. Oktober 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 14. November 2001)

2. Verordnung zur Bereinigung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung - UH VO) zur Umstellung auf Euro (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 14.11.2001)

3. Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal (Unterhaltungsverordnung - UH VO) vom 18.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 31. 12.2008) außer Kraft.

Stendal, den 05.11.2012



Hellmuth
Landrat



Unterhaltungsverband "Uchte"

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Die Verbandsversammlung hat am 23.10.2012 mit Beschlussvorlage Nr. 6/V/2012 die nachfolgenden Satzungsänderungen beschlossen.

Dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

§ 1

§ 29 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Im Satz 4 wird der Erschwerungsbeitrag von „10,87 %“ auf „10,67 %“ geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.10.2012



B. Klee
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und 16.11.2012 genehmigt.



J. Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Dritte Satzungsänderung zur Satzung des UHV Tanger in 39517 Tangerhütte vom 11.01.2010

§ 1

Mitglieder

der § 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden in dem in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiet. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 2

Sitzung der Verbandsversammlung

der § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) An der Verbandsversammlung nimmt jeweils ein Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist oder einen durch den Gemeinderat bestimmter Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet teil.

§ 3

Verbandswahlen

der § 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl ein. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der Mitglieder anwesend sind. Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus 3 Personen.

(3) Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(4) An der Wahl nimmt jeweils ein Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach der Gemeindeordnung befugt ist oder einen durch den Gemeinderat bestimmter Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet mit erteilter Vollmacht teil.

(5) Gewählt wird durch Stimmzettel.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Die 3. Satzungsänderung 2012 wird der Aufsichtsbehörde Landkreis Stendal zur Genehmigung vorgelegt.

Die Veröffentlichung der 3. Satzungsänderung erfolgt in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.


Karl-Heinz Papenbroock
Verbandsvorsteher

Die vorstehende dritte Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 20.11.2012 genehmigt.

Stendal, den 20.11.2012


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen im Windpark Walsleben-Goldbeck“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
06.03.2012	Windpark Walsleben-Goldbeck GmbH & Co.KG	Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 8 Windkraftanlagen	Walsleben	4	3/5; 3/18; 138/5 3/16
			Goldbeck	5	3; 1/1
			Erleben	3	32/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 28.11.2012


Hellmuth
Der Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Herr Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
N 1	Fischbeck	10	80/1
N 2	Fischbeck	10	63
N 3	Fischbeck	10	65/4
N 4	Fischbeck	10	101/52
N 5	Fischbeck	9	63/1
N 6	Fischbeck	9	57/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA vom Typ Siemens SWT-2.3-113 mit einer Gesamthöhe von 149 m (Nabenhöhe 92,50 m und Rotor Durchmesser 113 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,3 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Oktober 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal. Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

10. Dezember 2012 bis 09. Januar 2013

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montags, Dienstags und Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwochs von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck
Büro des Bürgermeisters
Kabelitzer Straße 1
39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land Verwaltungshauptstelle Fontanestraße 6 39524 Schönhausen (Elbe)	VerbGem Elbe-Havel-Land Verwaltungsnebenstelle Marktstraße 6 39524 Sandau (Elbe)
--	---

Montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Jerichow
Rathaus Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

10. Dezember 2012 bis 23. Januar 2013

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 12. März 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Haus der Vereine Gemeinde Wust-Fischbeck OT Fischbeck Kabelitzer Straße 2 39524 Fischbeck (Elbe)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder

in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 28.11.2012

Hellmuth
Der Landrat



ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 121 GO LSA

1. Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 den Jahresabschluss 2011 mit einer Bilanzsumme von 7.938.461,62 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 913.462,39 Euro festgestellt.

2. Der Jahresabschluss 2011 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.

3. Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 15.11.2012 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 913.462,39 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Der Jahresabschluss 2011 liegt gemäß § 121 GO LSA für 1 Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Platz des Friedens 3, Sekretariat, öffentlich aus.

Ramm
Geschäftsführer

Stadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl –
Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Am Sonntag, dem 09.12.2012 findet die Stichwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

Die Hansestadt Stendal ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt (Anschriften der Wahlräume in der Anlage).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

1. In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.

4. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.

5. Bei der Wahl des Landrates

- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
- muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl seine Stimme abgeben will

- muss sich von der Stadtverwaltung, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für Briefwahl) beschaffen

(Der Antrag bei der Hauptwahl auf Übersendung der Briefwahlunterlagen gilt auch für die Stichwahl. Die erforderlichen Unterlagen werden hierzu übersandt).

- und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig bei der darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, Verwaltungsgebäude Markt 14/15, persönlich abgeholt werden;

(Die persönliche Briefwahl ist ab dem 29.11.2012 während der Dienstzeiten möglich)

- jedoch wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat die/der Wahlberechtigte/r oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16.00 Uhr im Landratsamt zusammen.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Die Stimmabgabe erfolgt mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereit liegt. Der amtliche Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl (Stichwahl).

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält.
- wenn der Wille des Wahlberechtigten aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Sollten die Wahlbenachrichtigungskarten einbehalten worden sein, können alle Wahlberechtigten mit dem gültigen Personalausweis in ihrem Wahllokal zur Stichwahl wählen.

Hansestadt Stendal, den 21.11.2012

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage: Lage der Wahllokale

1. Sekundarschule Diesterweg
Arneburger Straße 1a
2. Katharinenkirche WB 2
Schadewachten 48
3. Katharinenkirche WB 3
Schadewachten 48
4. Bauamt
Moltkestraße 34/36
5. Kita Mischka
Osterburger Straße 42
6. JFZ Mitte
Altes Dorf 22
7. Sporthalle Haferbreite
Haferbreiter Weg 137
8. Grundschule Nord
Bergstraße 22b
9. OT Borstel
Ortschaftszentrum, Lindenplatz 2
10. Kita Regenbogenland Röxe/Süd
Rostocker Straße 4
11. OT Wahrburg
Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
12. Grundschule Stadtsee
Carl-Hagenbeck-Straße 11

13. Berufsbildungswerk
Werner- Seelenbinder- Straße 1 und 4
14. Grundschule Juri Gagarin WB 14
Stadtseeallee 97
15. Grundschule Juri Gagarin WB 15
Stadtseeallee 97
16. Förderschule Pestalozzi
Max-Planck-Straße 36
17. Feuerwache
Von-Schill-Straße 3
18. OT Staffelde
Ortschaftszentrum, Storkauer Straße 10
19. OT Bindfelde
Ortschaftszentrum, Bindfelder Dorfstraße 7
20. OT Jarchau
Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstraße 4
21. OT Uchtspringe
Grundstücksverwaltung, Am Schäferwald 1
22. OT Börgitz
Gemeindebüro, Volgfelder Straße 14
23. OT Staats
Gemeindebüro, Neubau 7
24. OT Vinzelberg
Dorfgemeinschaftshaus, Vinzelberger Straße 2
25. OT Volgfelde
Dorfgemeinschaftshaus, Deetzer-Warther-Weg 5
26. OT Nahrstedt
Dorfgemeinschaftshaus, Nahrstedter Dorfstraße 17
27. OT Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Möringer Dorfstraße 35 a
28. OT Klein Möringen
Dorfgemeinschaftshaus, Klein-Möriinger Dorfstraße 2 a
29. OT Insel
Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
30. OT Döbbelin
Feuerwehrhaus, Döbbeliner Dorfstraße 31
31. OT Tornau
Dorfgemeinschaftshaus, Tornauer Dorfstraße 12
32. OT Buchholz
Gemeindegebäude, Im Winkel
33. OT Heeren
Alte Schule, Sälinger Straße 24
34. OT Dahlen
Feuerwehrraum, Dahleiner Hauptstraße 21
35. OT Gohre
Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Straße 5
36. OT Uenglingen
Feuerwehrraum, Unter den Linden 5
37. OT Wittenmoor
Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
38. OT Groß Schwechten
Dorfgemeinschaftshaus, Endstraße 1

Hansestadt Stendal

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA, S. 568), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996

(GVBL. LSA, S. 405), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 05.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Hansestadt Stendal - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Straßen-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Hansestadt stehen und entsprechend § 2 Abs. 1 StrG LSA gewidmet sind.

(3) Die Hansestadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung über die Abrechnung im Wege der Aufwandsspaltung bzw. der Abschnittsbildung obliegt dem Stadtrat der Hansestadt.

(4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Hansestadt formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Hansestadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Fläche;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) niveaugleichen Mischverkehrsflächen
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
- g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage sind;

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;

7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch die beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;

8. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

(1) Die Hansestadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Hansestadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die

Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.
 - b. für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 50 v.H.
 - c. für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - d. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v.H.
 - e. für niveaugleiche Mischflächen 40 v.H.
3. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v.H.
 - b. für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen 40 v.H.
 - c. für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v.H.
 - d. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 50 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StraßenG LSA 20 v.H.
5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StraßenG LSA, die in der Straßenbaulast der Hansestadt stehen 60 v.H.
6. bei Fußgängerzonen 55 v.H.
7. bei selbständigen Grünanlagen 60 v.H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen 60 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Hansestadt verwendet werden.

(4) Die Hansestadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlagen oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzungsflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Flächen im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie

- a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht

1. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfge-

bietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i.S. § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäuden vorhanden sind (z.B. Feldscheunen), für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt oder bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss 1,5
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt jeweils lit.a. 1,0

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege, ohne Rad- und Gehwege, sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,

9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,

10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Beschluss der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Hansestadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Beitrag berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 StrG LSA gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Hansestadt stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet der Hansestadt mit 1.113 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannten Durchschnittsgröße um 30. v.H. (Begrenzungsfläche = 1.447 m²) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis zu 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die an mehr als einer vollständig in der Baulast der Hansestadt stehenden öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne dieser Satzung anliegen, ist der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 2/3 heranzuziehen. Den daraus entstehenden Ausfall trägt die Hansestadt Stendal.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Satzung in den Ortsteilen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen am 01.01.2014 sowie in der Ortschaft Uenglingen am 01.01.2015 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31.12.2012 treten im Stadtgebiet mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Ortschaften folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 25.06.2001 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Buchholz (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 27.02.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Heeren (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 23.02.2006 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möringen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 12.11.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nahrstedt (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 26.02.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Staats (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 18.06.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtspringe (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 30.01.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 12.03.2003 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Volgfelde (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 16.05.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wittenmoor (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 11.02.2002 zuletzt geändert am 14.06.2010

(5) In den Ortsteilen Groß Schwechten, Neuendorf am Speck und Peulingen tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Schwechten (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 23.02.2006 zuletzt geändert am 14.06.2010 mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft;

(6) In der Ortschaft Uenglingen tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uenglingen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 24.06.2003 zuletzt geändert am 14.06.2010 mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Stendal, den 05.11.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Niederschlagswasserbeitrags- und gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 07.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt - Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Billigkeitsregelungen

§ 10 Ablösung

III. Abschnitt - Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

IV. Abschnitt - Niederschlagswassergebühr

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab

§ 14 Gebührensätze

§ 15 Gebührenpflichtige

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

§ 19 Billigkeitsregelungen

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) als Ortsteil der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) betreibt Kanalisationsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Niederschlagswassersatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) vom 20.09.2011.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammeler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

II. Abschnitt

Niederschlagswasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (Anschlussleitung vom Hauptsammeler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Niederschlagswasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die durchschnittliche Wohngrundstücksgröße beträgt 1050 m². Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. Oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die für das Satzungsgebiet (OT Hansestadt Seehausen (Altmark)) ermittelte durchschnittliche Wohngrundstücksgröße liegt bei 1365 m².

(4) Für die übrigen Grundstücke gilt als Grundstücksfläche nach Absatz 2:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das gesamte Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.

d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

g) bei bebauten Grundstücken, im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche im Außenbereich angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(5) Als Grundflächenzahl nach Absatz 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB) sowie für Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder 0,2

e) für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

Die Gebieteinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Absatz 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragsatz

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden entsprechend der effektiven Baukosten einschließlich der Planungskosten, gesondert für jeden einzelnen Bau- bzw. Straßenabschnitt berechnet.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsan-

teils beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Anschlusskanals.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich genutzt werden, entsteht der Beitragsanspruch in voller Höhe. Teilbeträge werden fällig in Höhe der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks.

(4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(5) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

- die Bezeichnung des Beitrags,
- den Namen des Beitragsschuldners,
- die Bezeichnung des Grundstücks,
- den zu zahlenden Betrag,
- die Berechnung des zu zahlenden Betrags unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
- die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9

Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

(2) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBI. I S. 210), in der derzeit gültigen Fassung genutzt werden.

(3) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall auf Antrag Ratenzahlung zulassen.

§ 10

Ablösung

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßnahmen des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, sowie die Kosten für die Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden in der tatsächlich entstandenen Höhe abgerechnet.

Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 6, 7 Absätze 5 und 6 und § 8 der Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV

Niederschlagswassergebühr

§ 12

Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Ein Grundstück entwässert auch dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, wenn das Niederschlagswasser über andere Grundstücke oder öffentliche Straßen,

Wege- und Gehwegflächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Die Hansestadt Seehausen (Altmark) trägt die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie Träger der Straßenbaulast ist.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Als befestigte Flächen gelten Flächen, die mit baulichen Anlagen versehen sind oder die mit Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbelägen oder sonstigen wasserundurchdringlichen Belägen befestigt sind.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Hansestadt Seehausen (Altmark) auf deren Anforderungen binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Hansestadt Seehausen (Altmark) die Berechnungsdaten schätzen.

§ 14

Gebühren

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung jährlich 0,267 Euro/ je m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

§ 15

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Pflichtigen.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage vor dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

(2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jährlich Zahlungen zu leisten. Die Höhe der Zahlungen wird durch Bescheid nach der für die Gebührenberechnung maßgeblichen Fläche des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr anteilig nach der Zeit der Benutzung im Kalenderjahr berechnet, wobei der Zeitraum auf volle Monate abzurunden ist. Maßgebliche Berechnungsgrundlage sind die beim Anschluss des Grundstücks bestehenden Verhältnisse, die der Grundstückseigentümer binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses der Hansestadt Seehausen (Altmark) mitzuteilen hat. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 19

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absätze 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechend.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Hansestadt Seehausen (Altmark) bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Seehausen (Altmark) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Beauftragte der Hansestadt Seehausen (Altmark) dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungszeitraumes die eingeleitete Fläche gegenüber des Vorjahres um mehr als 50 v.H. erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Hansestadt Seehausen (Altmark) unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 20 dieser Satzung sind die Ordnungswidrigkeiten die nach § 6 Absatz 7 der GO LSA mit einer Geldbuße in Höhe von 2.500,00 Euro geahndet werden können.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Seehausen (Altmark) vom 04.09.2001 außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 13.11.2012

Duffe
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
-amtierende Verbandsgemeindebürgermeisterin-

Bekanntmachung

der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 13. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 376) eine Risikoanalyse und einen Brandschutzbedarfsplan erstellt.

Der entsprechende Beschluss wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am 24.09.2012 gefasst. Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal angezeigt.

Die Bekanntmachung der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes erfolgt gem. § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) durch Auslegung am Sitz der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

Die Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplan liegt in der Zeit vom

03.12.2012 bis 18.12.2012

zur Einsichtnahme im **Ordnungsamt, Zimmer 1.03** der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), **Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)** während der Sprechzeiten

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Hansestadt Seehausen (Altmark), 16.11.2012

Neuber
amtierende Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Verbandsgemeinderates über die Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Aufgrund des § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat am 06.11.2012 Folgendes beschlossen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und erteilt dem Verbandsgemeindebürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2010 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 29.11.2012 bis zum 12.12.2012

in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 15.11.2012


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl – Stichwahl – am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Am Sonntag, dem 09.12.2012 findet die Stichwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

Die Hansestadt Havelberg ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
- Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will
 - muss sich von der Hansestadt Havelberg die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Sitzungssaal persönlich abgeholt werden;
 - (Die persönliche Briefwahl ist ab dem 30.11.2012 während der Dienstzeiten möglich.)
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will

- muss sich von der Hansestadt Havelberg die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht;
- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Sitzungssaal persönlich abgeholt werden;
- (Die persönliche Briefwahl ist ab dem 30.11.2012 während der Dienstzeiten möglich.)
- wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Landratsamt zusammen.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl (Stichwahl).

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel.

Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Die Wahlbenachrichtigungskarten der Hauptwahl vom 18.11.2012 sind auch für die Stichwahl am 09.12.2012 gültig.

Sollten die Wahlbenachrichtigungskarten einbehalten worden sein, können alle Wahlberechtigten mit dem gültigen Personalausweis oder Reisepass in ihrem Wahllokal zur Stichwahl wählen.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2012



Poloski
Gemeindevahlleiter



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung

über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl - Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Am Sonntag, dem 09.12.2012 findet die Stichwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt.

Die Wahl dauert von 8:00 - 18:00 Uhr.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1	Tangerhütte	Grundschule am Tanger, Bismarckstr. 71
2	Tangerhütte	Rathaus, Bismarckstr. 5
3	Tangerhütte	Klub der Volkssolidarität, R.- Luxemburg-Str. 9
4	Tangerhütte	Kulturhaus, Gaststätte, Str. der Jugend 41
5	Bellingen	Kindertagesstätte, Kirchengasse 2
6	Birkholz	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. 1
7	Bittkau	Dorfgemeinschaftshaus, Poststr.
8	Cobbel	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstr. 15
9	Demker	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 43
10	Grieben	Dorfgemeinschaftshaus, Versamlungsraum 1, Breite Str. 34
11	Hüselitz	Dorfgemeinschaftshaus Klein Schwarzlosen, Dorfstr. 10
12	Jerchel	Jercheler Gutshaus, Horststr. 11
13	Kehnert	Dorfgemeinschaftshaus, A.- Bebel- Str. 43
14	Lüderitz	Turnhalle, Mehrzweckraum, Tangermünder Str. 43
15	Ringfurth	Landgasthof zur Tenne, Bittkauer Weg 18
16	Schelldorf	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 6 a
17	Schernebeck	Gemeindehaus, Budenstr. 10
18	Schönwalde (Altmark)	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 11
19	Uchtdorf	Gemeindebüro, Schulstr. 10 a
20	Uetz	Gemeindehaus, Sonnemannstr.42 a
21	Weißbarte	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 22
22	Windberge	Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofsweg 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch Briefwahl wählen will
 - muss sich von der EG Stadt Tangerhütte (Einwohnermeldeamt) die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der EG Stadt Tangerhütte, im Einwohnermeldeamt Zi. 7 und 8 persönlich abgeholt werden;
 - (Die persönliche Briefwahl ist ab dem **29.11.2012** während der Dienstzeiten möglich.)
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Landratsamt zusammen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl (Stichwahl). Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.
- Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,
- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
 - wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
 - wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Die Wahlbenachrichtigungskarten der Hauptwahl vom 18.11.2012 sind auch für die Stichwahl am 09.12.2012 gültig.

Sollten die Wahlbenachrichtigungskarten einbehalten worden sein, können alle Wahlberechtigten mit dem gültigen Personalausweis in ihrem Wahllokal zur Stichwahl wählen.

Tangerhütte, d. 20.11.2012



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Tangerhütte, den 19.11.2012

Bekanntmachung

Naturschutzgebiet (NSG) „Elbaue Jerichow“, Landkreise Börde, Jerichower Land und Stendal – Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes „Elbaue Jerichow“ und der FFH-Gebiete „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“, „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“, „Elbaue bei Bertingen“, „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ und „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ als Naturschutzgebiet (NSG)

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt wurde das Landesverwaltungsamt in Abstimmung mit weiteren Fachministerien aufgefordert, das vorgenannte NSG-Neuverordnungsverfahren für das o. g. Gebiet durchzuführen.

Die Verordnung und die Detailkarten (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 06. Dezember 2012 bis einschließlich 07. Januar 2013

während der Dienststunden

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der

**Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann während der Auslegungszeit bei der oberen Naturschutzbehörde, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale)

Dienstzeiten der Oberen Naturschutzbehörde:

Montag bis Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr sowie
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

oder bei der

**Stadt Tangerhütte
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte**

Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.



Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Haushaltssatzung

**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 158-159 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl.LSA S.568) in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Sitzung am 10.10.2012 unter der Beschluß-Nr. SR 90/12 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2012** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	12.229.000 Euro
in der Ausgabe auf	13.549.700 Euro
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.178.300 Euro
in der Ausgabe auf 2.178.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 425.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt. Gemäß § 13 des Gebietsänderungsvertrages werden die, in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Jahr 2010 geltenden Steuerhebesätze bis zum 31.12.2016 beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Bellingen	200	300	300
b) Birkholz	200	300	300
c) Bittkau	200	300	300
d) Cobbel	200	300	300
e) Demker	200	300	300
f) Grieben	200	300	350
g) Hüselitz	200	300	300
h) Jerchel	200	300	300
i) Kehnert	200	300	300
j) Lüderitz	200	300	300
k) Ringfurth	200	200	200
l) Schelldorf	300	350	400
m) Schernebeck	200	300	300
n) Schönwalde (A)	200	300	300
o) Uchtdorf	200	300	200
p) Uetz	200	300	300
q) Weißewarte	200	300	300
r) Windberge	200	300	300
s) Tangerhütte	278	350	350

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Tangerhütte, den 10.10.2012

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 10.10.2012 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wurde mit allen Anlagen gemäß § 155 i.V.m. § 94 Abs. 2 der GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 der GO LSA mit allen Anlagen in der Zeit vom

29.11. bis 14.12.2012

zur Einsichtnahme in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 21.11.2012

B. Schäfer
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31